

# Statuten des Vereins Konkret

## 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz  
Der Verein Konkret ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in an der Schwerzistrasse 60, 8606 Nänikon (Uster ZH).

1.2 Ziel und Zweck  
Der Verein Konkret übernimmt gemeinnützige Aufgaben im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege.

Der Verein Konkret verfolgt keine kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und nimmt seine soziale Verantwortung wahr.

Die Tätigkeitsbereiche des Vereins Konkret sind folgende:

- Landschaftspflege, Förderung der Artenvielfalt und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz.
- Projekte zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz

Die Tätigkeitsbereiche werden in den Visionen des Vereins Konkret genauer beschrieben.

## 2 Mitgliedschaft

2.1 Bedingungen  
Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein.

2.2 Aufnahme / Ausschluss  
Über Aufnahme / Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Die Bestätigung erfolgt an der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird an der Mitgliederversammlung durch das einfache Mehr beschlossen.

2.3 Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

## 3 Organisation

3.1 Organe  
Die Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)

- Revisionsstelle
- Geschäftsführer
- Kommissionen

### 3.1.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal pro Jahr statt. Sie wird unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### 3.1.1.1. Zuständigkeit

An der MV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Protokolls der letzten MV
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Voranschlages
- Änderung der Statuten
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Vereinsauflösung

#### 3.1.1.2. Beschlussfähigkeit

Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

### 3.1.2 Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin/derPräsident, sowie die weiteren Mitglieder des VS werden von der MV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der VS-Mitglieder. Der Vorstand beschliesst mit einfachem

Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Der VS lässt von der Geschäftsstelle Reglemente und Pflichtenhefte erarbeiten und verabschiedet diese. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Dafür können auch ausserhalb des Vorstandes stehende Personen beigezogen werden.

Auf Antrag von einem oder mehreren Vorstandsmitglieder können die stimmenlosen Beisitzer von einzelnen Traktanden der Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.

Der VS hat folgende Aufgaben:

- Normatives und strategisches Management
- Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- Wahl eines oder mehrerer Mitarbeiter als stimmenlose Beisitzer der Vorstandssitzungen
- Genehmigung des Budgets
- Mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert sich der VS selbst
- Einberufung und Vorbereitung der MV
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### 3.1.2.1. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des VS sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen (mehr als 100 Stunden jährlich) einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 3.1.2.2. Vertretung

Der VS vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin den Verein nach aussen. Er ist auch für Kontakte zu ähnlichen Organisationen zuständig.

#### 3.1.2.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

- 3.1.3 **Geschäftsführung / Geschäftsführerin**  
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt. Er steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.
- 3.1.3.1. **Befugnisse und Aufgaben**  
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zwei zeichnungsberechtigt. Im übrigen sind die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.
- 3.1.3.2 **Beisitz**  
Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat stimmenlosen Beisitz an den Vorstandssitzungen und führt das Protokoll.
- 3.1.4 **Revisionsstelle**  
Die MV wählt eine vom leitenden Organ und von der Geschäftsführung der Organisation völlig unabhängige und fachlich befähigte Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren) als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt höchstens vier Jahre; sie endet mit der Rechnungsabnahme. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht bezüglich Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der MV.

## **4 Finanzen**

- 4.1 **Finanzierung**  
Folgende Quellen speisen die Kasse des Vereins:
- Mitgliederbeiträge
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand und von wohltätigen Institutionen
  - Spenden und Vereinsaktionen
  - Vermögenserträge
  - selbst erarbeitete Erträge
- 4.2 **Mitgliederbeiträge**  
Die Entrichtung eines Mitgliederbeitrages ist für alle Mitglieder zwingend. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **5 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Allenfalls vorhandene Mittel werden einer oder mehreren schweizerischen, gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen. Diese werden an der

Auflösungsversammlung von den Mitgliedern bestimmt.  
Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom  
27.1.2014 in Bubikon genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort / Datum: Bubikon, den .....

Der Präsident: .....

Der Protokollführer: .....